



## Sozialgericht Braunschweig

### BESCHLUSS

S 52 AS 328/14 ER

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg

Gegen

Jobcenter Gifhorn, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn

- Antragsgegner -

hat die 52. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 24. Juni 2014 durch den Richter am Sozialgericht ■■■■■■ beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Hinblick auf den Ausgang des Klageverfahrens S 52 AS 1303/14 der Antragstellerin die für Juni 2014 mit Bescheid vom 02.12.2013 bewilligten Leistungen (342,75 €) unverzüglich auszuführen.**

**Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner trägt 1/5 der notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen der Antragstellerin.**

**Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug ohne Anordnung von Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Michael Loewy, Bad Harzburg, ab Antragstellung bewilligt.**

## **Gründe**

Der am 11.06.2014 gestellte Antrag der 1953 geborenen Antragstellerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zur verpflichten die ihr für April bis Juni 2014 bewilligten Leistungen nach dem SGB II (Bescheid vom 02.12.2013) auch tatsächlich auszahlen, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag ist insoweit begründet und im Übrigen unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 dieser Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 der Vorschrift). Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der ZPO gelten entsprechend (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass sowohl die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch), als auch die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), also die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht werden. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 -1 BvR 569/05 -).

Ein Anordnungsanspruch liegt vor.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II iVm. § 331 Abs. 1 Satz 1 SGB III kann das Jobcenter die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig (auch teilweise) einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

Es ist bereits mehr als zweifelhaft, ob die Voraussetzungen überhaupt vorliegen. Der Antragsgegner geht ausweislich des Einstellungsschreibens vom 13.03.2014 offenbar davon aus, dass aufgrund der Aufnahme einer Tätigkeit bei der Firma Gebäudereinigung [REDACTED] die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt „aus eigenem Einkommen sichern könnte“. Auf welchen Tatsachen diese Vermutung beruht, verrät das Schreiben allerdings nicht.

Letztlich kann dies dahin stehen. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II iVm. § 331 Abs. 2 SGB III ist die vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Eine solche Aufhebungsentscheidung ist weder der Akte zu entnehmen noch vom Antragsgegner vorgetragen, weshalb die vorläufige Einstellung vom 13.03.2014 keine Rechtswirkung mehr entfaltet.

Ein Anordnungsgrund besteht allerdings nur soweit die Auszahlung der Leistungen für Juni 2014 im Streit steht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Leistungen im Wege einer einstweiligen Anordnung bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen in der Regel ab Eingang des Eilantrages bei Gericht (hier: 11.06.2013) zuzusprechen sind. Eine Verpflichtung zu Leistungen vor dem Antrag kommt ausnahmsweise bei einem Nachholbedarf in Betracht, d.h. wenn die Nichtgewährung in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und eine gegenwärtige Notlage bewirkt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 86b Rn. 35 mwN.).

Die Antragstellerin hat insoweit für April und Mai 2014 keinen besonderen Nachholbedarf glaubhaft gemacht. Soweit Sie darauf verweist, dass ab April der Krankenversicherungsschutz nicht sichergestellt ist, da die Krankenkasse mittlerweile Beitragsforderungen erhoben habe, kann dahinstehen, ob dies so zutrifft. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass im April oder Mai besondere Bedarfslagen bestanden haben, die von der Krankenversicherung nicht gedeckt worden sind und in die Gegenwart fortwirken. Im Übrigen liegt ein Anordnungsgrund ab 01.06.2014 vor. Insoweit sind die vollständigen bewilligten Leistungen für Juni 2014 auszuführen. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass hier eine „reine Leistungssituation“ (vgl. § 54 Abs. 5 SGG) vorliegt und deshalb der Leistungsberechtigte nicht schon zum 01.06.2014 den Eilantrag stellen kann, weil erst am Anfang des Monats festgestellt werden kann, ob das Jobcenter seiner Verpflichtung zur Leistung aus dem jeweiligen Bescheid nachkommt.

Im Übrigen ist der Antragstellerin allerdings das Abwarten des Hauptsacheverfahrens S 52 AS 1303/14 zumutbar. Auf die Vfg. der Kammer im dortigen Verfahren vom 24.06.2014 wird hingewiesen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt, dass die Antragstellerin auch ursprünglich die Auszahlung der für Februar und März 2014 bewilligten Leistungen begehrt hatte.

Der Antragstellerin war darüber hinaus Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung - wie dargelegt - hinreichende Erfolgsaussichten bietet, nicht mutwillig ist und die Antragstellerin zudem nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm. §§ 114 Satz 1, 121 Abs. 2 ZPO).

Der Beschluss über die Ablehnung bzw. Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist unanfechtbar, da der Wert des Beschwerdegegenstandes für jeweils beide Beteiligte 750 € nicht übersteigt (§§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten ebenfalls unanfechtbar (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm. § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Ausgefertigt  
Braunschweig, 24.06.2014

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

